

Antrag

des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen
Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz -
BeitrEntlG)**

Punkt 1 e der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli
1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlan-
gen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen wird:

Art. 2 Nr. 14 (§ 47 Abs. 1 SGB V)

§ 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Buchstaben a) und b) sind folgende Buchstaben c)
und d) anzufügen:

"c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Bei Erkrankungen während der Schwangerschaft beträgt
das Krankengeld 80 v.H. des erzielten regelmäßigen Ar-
beitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der
Beitragsberechnung unterliegt; das aus dem Arbeitsent-

Ausgeliefert am 18. JULI 1996

464/1/96

- 2 -

gelt berechnete Krankengeld darf das bei entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen."

- d) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6."

Begründung:

Die in Buchst. c) enthaltene Regelung hat die Ausnahme von der Absenkung des Krankengeldes bei Erkrankungen während der Schwangerschaft zum Ziel. Außerdem soll für diesen Personenkreis weiterhin die maßgebliche Obergrenze von 100 % des Nettoentgelts beibehalten werden. Dadurch soll der besonderen Schutzpflicht des Staates für die werdende Mutter und das ungeborene Leben Rechnung getragen werden. Diese gebietet eine Beibehaltung des bisherigen Rechts um zu verhindern, daß wegen finanzieller Einbußen indirekt Druck auf die Schwangere zur Arbeitsaufnahme entsteht, auch unter eventueller Inkaufnahme gesundheitlicher Risiken für sich selbst und das ungeborene Kind.

Die Regelung in Buchstabe d) ist redaktioneller Art.